Sind unsere Baugesetze noch zeitgemäss?

Autor(en): **Remund, Hansueli**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **37 (1980)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-781859

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

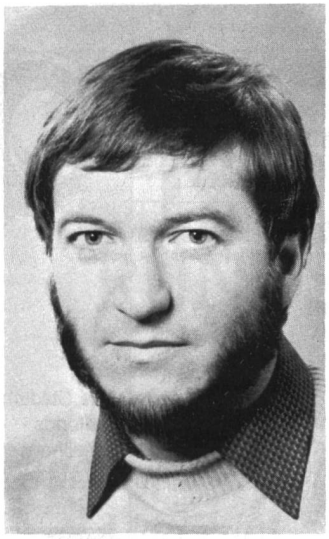

Sind unsere Baugesetze noch zeitgemäss?

Hansueli Remund, Planungsbüro Sempach

Der grundsätzliche Aufbau unserer Planungs- und Baugesetze ist in allen Kantonen mit wenigen Nuancen der gleiche: Die Einzelbauweise als Normbauweise, die Gestaltungspläne, Quartier- oder Bebauungspläne als Sondervorschriften für die Gewährung von Ausnahmen. Anreiz für die Erarbeitung eines siedlungsplanerisch anspruchsvollen Gesamtkonzeptes bildet in diesem System der Ausnützungsbonus.

Dieses rechtliche System unserer Bauordnungen hat die Siedlungen der letzten 30 Jahre stark geprägt. Wohnblocks und Einfamilienhäuser entstanden in ähnlichen Formationen der Einzelbauweise (Regelbauweise) und nicht selten in Form von Gesamtkonzepten, um die Ausnützungserhöhungen ausschöpfen zu können.

Nun ist der Bauboom vorüber. Zur Realisierung von Einfamilienhäusern sind Ausnützungsbonus oder Gesamtkonzept Fremdwörter; simple Parzellierungspläne tun es zu diesem Zweck auch. Zur Realisierung der wenigen Wohnblocks ist das Instrument der Gestaltungspläne ebenfalls überholt; der Bonus vermag den Bauherrn nicht mehr zu locken.

Geblieben aber sind unsere Baugesetze. Sie postulieren immer noch Anreize, die keiner mehr will und offerieren Planungsinstrumente, die schwerfällig und deren Anpassung an veränderte Bedürfnisse rechtlich schwierig sind. Was vor wenigen Jahren als Anreiz für eine gute Gestaltung unserer Siedlungen dienen mochte, wird heute und morgen kaum mehr angewandt. Was zurückbleibt, ist die Einzelbauweise, der Normalfall, hier ein Block, da ein Einfamilienhaus. Die grosse Palette interessanter Wohnformen, die dazwischen liegen, werden durch unsere Gesetze benachteiligt; sie verlangen zusätzliche Planungsinstrumente, zusätzliche öffentliche Auflagen und das Wohlwollen der Genehmigungsinstanzen. Ein vereinzelter Block dagegen ist mittels einer Baueingabe auf einfachste Art und Weise zu bewerkstelligen. Hier muss ich mich allen Ernstes fragen: Was wollen wir denn eigentlich erreichen? Was sollen unsere Gesetze fördern und was sollen sie hemmen? Alles, was eintönig, langweilig, aditiv, aber innerhalb gesicherter Bauabstände

plan Editorial

aufgestellt wird, wird vom Gesetz begünstigt. Zum Parzellieren und «Häuselen» braucht es keine Ausnahmen, sondern nur eine einfache Baueingabe. Will ich aber etwas Besonderes, eine Teppichsiedlung, eine Reihenhausgruppe, eine geschlossene Hausgruppe um einen kleinen Dorfplatz, dann muss ich einige zusätzliche gesetzliche Hürden überspringen, abgesehen davon, dass es viel Idealismus und guten Willen bei Bauherr und Architekt für diese «Experimente» voraussetzt.

Auch neuere Gesetzesrevisionen gehen nicht von der bisherigen «bewährten» Praxis ab und führen die gängigen Planungsinstrumente mit mehr oder weniger Detailmodifikationen weiter. Verzweifelt stürzen sich Fach- und Architekturzeitschriften auf die wenigen, nach einem einheitlichen Konzept verwirklichten Quartiere, die immer und immer wieder als gute Beispiele zeitgenössischer Bauweise von innen und aussen durchleuchtet werden. Dies kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, wie selten diese Beispiele eben doch sind; Ausnahmeerscheinungen in einer Zeit, wo zeitgenössische Architektur offenbar am Ende ihrer Weisheit ist. Die Reaktion ist eine unverkennbare nostalgische Welle der Aufwertung alles Alten sowie Beschwerden und Anfechtungen bezüglich allen Neuprojekten unserer Zeit. Das Vertrauen in unser architektonisches Können war noch nie so tief und zwiespältig. Ich frage mich, ob unsere Baugesetze und deren Anwendung nicht das Ihre zu diesem Zustand beitragen.

Hier ist nicht der Platz für ausgereifte Vorschläge, wohl aber für einige unausgegorene Gedanken;

- Vergessen wir unsere Baugesetze. Fangen wir neu an und versuchen zu formulieren, was wir überhaupt erreichen wollen. Formulieren wir Ziele und Schwerpunkte unseres Bau- und Siedlungswesens neu, entscheiden uns, was gefördert oder gehemmt, erleichtert oder erschwert werden soll. Schaffen wir dann ein neues Gesetz mit einem neuen Gesicht, das diesen heutigen Forderungen gewachsen ist.
- Es wäre interessant, vom Gegenteil unserer heutigen Gesetze auszugehen: Das Gesamtkonzept wird zur Norm, zum rechtlich auf einfachste Weise realisierbaren Normalfall und die Einzelbauweise wird zur Ausnahme, zur mit Bestimmungen, Auflagen und Bewilligungen überlasteten Spezialbauweise mit Ausnützungs-Malus.
- Gesamtkonzepte müssen flexibel gehandhabt werden und sich ohne rechtliche Schwierigkeiten veränderten Bedürfnissen anpassen können. Privatrechtliche Widerstände sind auf ein rechtlich erforderliches Minimum zu beschränken.
- Öffentliche Gelder und Erschliessungsbeiträge der Gemeinden sollen nur Gesamtkonzepten zugute kommen, die bestimmte Ansprüche erfüllen.

Die Bauprodukte der vergangenen Jahre stimmen uns in der grossen Zahl wenig glücklich. Was hindert uns, neu zu beginnen!